

Amtliche Bekanntmachungen

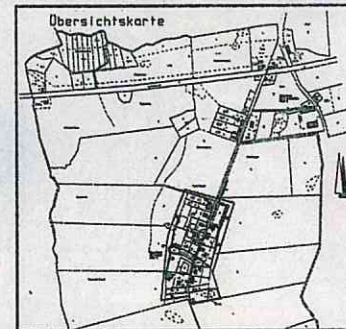
Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf Über Bauleitplanung in der Gemeinde Selmsdorf

Betr.: Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zarnewenz
Gebietsbezeichnung: "Ortsteil Zarnewenz – Oberdorf"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zarnewenz, Gebietsbezeichnung: "Ortsteil Zarnewenz - Oberdorf" wurde von der Gemeindevertretung Selmsdorf am 06.04.2006 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzungsgrenzen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung der Gemeinde Selmsdorf, Gebietsbezeichnung: "Ortsteil Zarnewenz — Oberdorf" tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV in 23923 Schönberg während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern)

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Entwicklungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Selmsdorf, den 16.05.2006

gez. Hitzigrat
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

- Dienstsiegel -

[illegible]

LN 19.05.2006

Amtliche Bekanntmachungen

Betr.: Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zarnewenz
Gebietsbezeichnung: „Ortsteil Zarnewenz – Oberdorf“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zarnewenz, Gebietsbezeichnung: „Ortsteil Zarnewenz – Oberdorf“ wurde von der Gemeindevertretung Selmsdorf am 06. 04. 2006 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzungsgrenzen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf, Gebietsbezeichnung: „Ortsteil Zarnewenz – Oberdorf“ tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

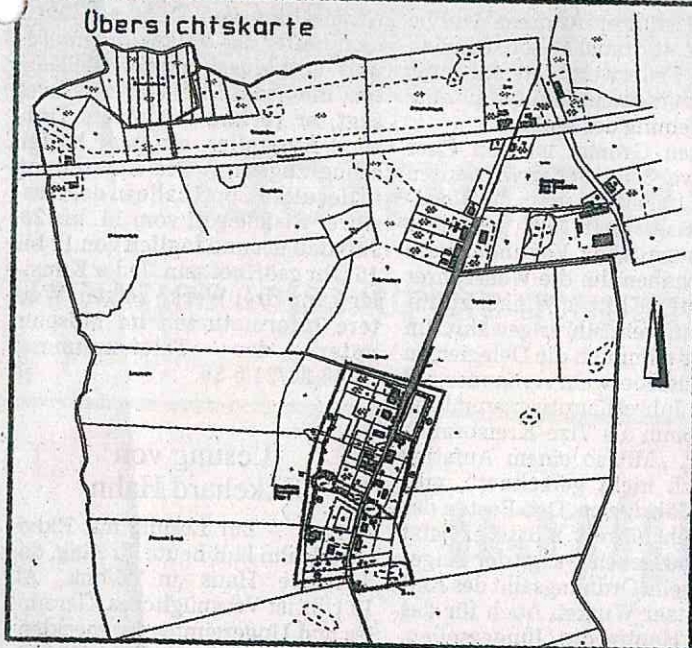
Jedermann kann die beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV in 23923 Schönberg während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern)

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Entwicklungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte



Selmsdorf, den 16. 05. 2006

Dienstseigel – gez. Hitzigrat – Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28a „Albin-Köbis-Siedlung“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet der Albin-Köbis-Siedlung in Tarnewitz zwischen der Strandklinik im Westen, der Ostsee im Norden, der ehemaligen Bundeswehrliegenschaft im Osten und der „Sanitas-Mutter-Kind-Klinik“ im Süden.

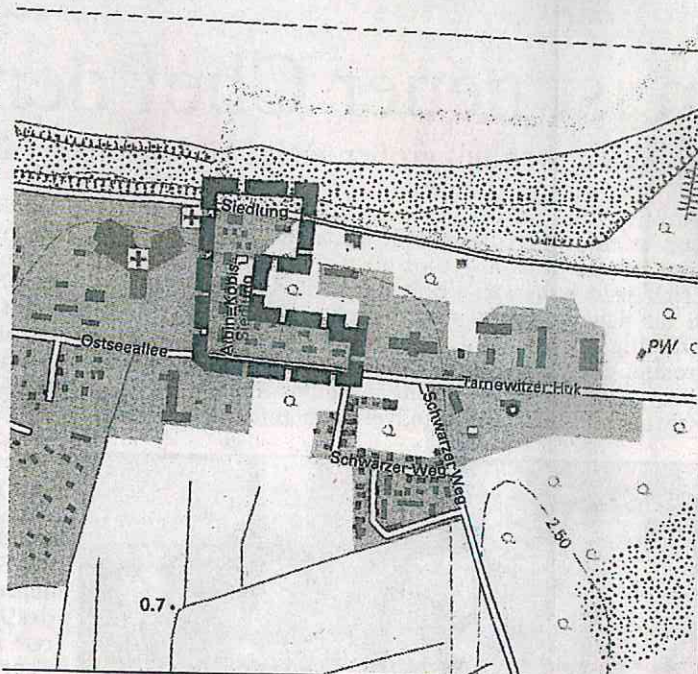
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. Mai 2006 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28a „Albin-Köbis-Siedlung“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die Begründung dazu liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. Mai 2006 bis zum 28. Juni 2006

in der Gemeindeverwaltung des Ostseebades Boltenhagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wurde.

Ostseebad Boltenhagen, den 19.05.06

(Siegel) – Die Bürgermeister



**Kaufen.
Kleben. Helfen.**

wohlfahrtsmarken.de

Wir helfen. Tun Sie's auch.